

Aktenzeichen:

8 RV 533/61

Zugestellt
am 21. März 1962

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß §§
165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsge-
setzes o h n e mündliche Verhandlung am 22. Fe-
bruar 1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. Ne u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. R o e c k n e r und

Bundessozialrichter O b e r t h ü r

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen in Celle vom
10. März 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt die Gewährung von Versorgung wegen innerer Schäden - Bronchitis (Bronchialasthma) -. Das Versorgungsamt. (VersorgA) ermittelte durch Rückfrage bei der Deutschen Dienststelle die Lazarettbehandlungen des Klägers während des Krieges. Außerdem holte es Befundberichte des Dr. St==== Leitender Arzt der inneren Abteilung des Johanniter-Krankenhauses Gronau, und des praktischen Arztes Dr. S===== sowie ein versorgungsärztliches Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. Dr. H===== vom 24. Februar 1955 ein. Mit Bescheid vom 11. Mai 1955 lehnte es den Antrag ab, weil die Untersuchung durch Dr. Dr. H===== keinen genügenden Anhaltspunkt für eine chronische Bronchitis ergeben habe, die festgestellte Lungenblähung aber eine Form des Asthmas sei, die wesentlich allergisch bedingt sei; ein Zusammenhang mit den Erkrankungen während des Kriegsdienstes bestehe daher nicht. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 30. Dezember 1955).

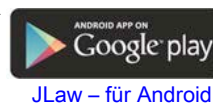
Auf die Klage, mit der ein privatärztliches Gutachten des praktischen Arztes Dr. ===== vom 6. Februar 1957 vorgelegt worden war, hat das Sozialgericht (SG) das Sitzungsgutachten des Oberregierungs- und Obermedizinalrats Dr. Z===== vom 21. August 1958 sowie das Gutachten des Prof. Dr. W===== und Dr. J===== vom 21. Oktober 1958 eingeholt und durch Urteil vom 19. Februar 1959 den Beklagten unter Aufhebung der Bescheide verurteilt, Versorgungsbezüge nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. wegen chronischer Emphysembronchitis und Bronchialasthmas im Sinne der Verschlimmerung zu zahlen, weil die bestehende Bronchitis als Schädigungsfolge anzuerkennen sei. Die Krankheit habe sich aus den Erkrankungen während des Wehrdienstes und nach der Entlassung des Klägers aus der Kriegsgefangenschaft zu einer chronischen Erkrankung entwickelt.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und das Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. von B===== vom 14. März

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

1959 vorgelegt. Auf Veranlassung des Landessozialgerichts (LSG) hat der Kläger mit Schriftsatz vom 7. November 1959 seine Erkrankungen seit 1945 angegeben, darunter eine Inanspruchnahme des praktischen Arztes Dr. W===== im September 1945 wegen Bronchitis mit einer Überweisung durch diesen Arzt an das St. Bernward's Krankenhaus in Hildesheim zur Röntgenuntersuchung und Feststellung der Blutsenkungsgeschwindigkeit. Das LSG hat Behandlungsberichte der behandelnden Ärzte des Klägers Dres. T=====, St===== und S===== eingeholt und sodann durch die Ärzte der inneren Abteilung des Henriettenstiftes Prof. Dr. B===== und Dr. R===== das Gutachten vom 9. Januar 1961 erstatten lassen. Es hat durch Urteil vom 10. März 1961 auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Mit der nicht zugelassenen Revision beantragt der Kläger,
das angefochtene Urteil aufzuheben und das
Urteil der ersten Instanz wieder herzustellen,
hilfsweise,

1. unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den Anträgen der Klage zu erkennen und
2. das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung ua eine Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Beklagte hat keine Anträge gestellt.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist zwar vom LSG nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1,150).



- 4 -

Die Revision hat hier mit Recht geltend gemacht, das LSG habe über die vom Kläger behauptete Behandlung durch Dr. W===== im Jahre 1945 nicht ohne weitere Beweiserhebung hinweggehen dürfen. Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Hierbei ist es an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Demnach bestimmt es allein im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die es für die Aufklärung des Sachverhalts für notwendig erachtet. Sein Ermessen wird allerdings durch die in § 103 SGG festgelegte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang begrenzt. Es kann dementsprechend ohne Antrag Beweis erheben oder auch von der Erhebung weiterer Beweise, die ein Beteiligter beantragt hat, absehen. Es kommt darauf an, ob es bei seiner Urteilsfällung die ihm bis dahin bekannt gewordenen Tatsachen als ausreichend ansehen durfte oder sich zu weiteren Ermittlungen hätte veranlaßt sehen müssen. Es hat daher sorgfältig zu prüfen, ob im Einzelfall eine weitere Beweiserhebung erforderlich ist (BSG 2, 236 ff, 238). Zwar hat sich die Behauptung des Klägers, er sei im Juli 1946 und im September 1946 durch Dr. T===== wegen Bronchitis behandelt worden, nicht als wahr herausgestellt. Denn dieser Arzt hat in seinem Befundbericht vom 4. November 1960 mitgeteilt, der Kläger sei am 7. Juni 1947 erstmals wegen einer asthmatischen Bronchitis in seine Behandlung getreten; im Juli 1946 sei er wegen akuter Enteritis behandelt worden. Trotzdem durfte das LSG die weitere Behauptung, der Kläger sei im September 1945 von Dr. W===== wegen Bronchitis behandelt worden, nicht als unglaubwürdig und unbewiesen betrachten, zumal der Überweisungszettel von Dr. W===== vom 28. September 1945 vorgelegen hat. Aus diesem Zettel ergab sich nicht, wegen welcher krankhafter Erscheinungen der Kläger zur Spezialuntersuchung in das St. Bernwards-Krankenhaus in Hildesheim überwiesen worden war. Wenn es auch dem LSG auffallen mochte, daß der Kläger die angebliche Behandlung durch Dr. W===== wegen Bronchitis vorher - insbesondere bei der Erhebung der Vorgeschichte gegenüber den ärztlichen Sachverständigen, auch dem Prof. Dr. W===== und Dr. J===== -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

niemals vorgebracht hatte, so durfte es dies doch nicht zum Anlaß nehmen, von einer Rückfrage bei Dr. W===== oder im St. Bernwards-Krankenhaus abzusehen.

Die gerügte Verletzung des § 103 SGG greift sonach durch. Infolgedessen braucht der Senat auf die übrige Revisionsbegründung, insbesondere hinsichtlich der Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung oder der Versagung rechtlichen Gehörs, und auch schließlich auf den Inhalt des nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingereichten Schriftsatzes vom 26. September 1961 nicht mehr einzugehen.

Eine Entscheidung des Rechtsstreits durch den Senat ist nicht möglich, weil vorher noch Ermittlungen anzustellen sind, deren Vornahme dem Revisionsgericht verwehrt ist. Infolgedessen war die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird zunächst die behauptete Behandlung durch Dr. W===== im Jahre 1945 aufzuklären haben.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)